



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 03/2016

Sehr geehrte Mandanten,

möchte der Steuerpflichtige bestimmte berufliche Ausgaben als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten steuermindernd geltend machen, müssen diese mit seinen steuerpflichtigen Einkünften, betrieblichen bzw. beruflichen Vorgängen oder Projekten in einem eindeutigen und nachweisbaren Zusammenhang stehen.

So können **Reisekosten** aller Art nur abgesetzt werden, wenn die betriebliche bzw. die berufliche Veranlassung plausibel begründet werden kann und ein privates Interesse an dieser Reise eindeutig in den Hintergrund rückt. Dies erfolgt in der Regel durch:

- Bestätigungen der Geschäftspartner vor Ort oder des Arbeitgebers,
- entsprechende Verträge,
- Teilnahmebestätigungen oder Einladungen zu Seminaren, Kongressen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen,
- Listen mit Namen und Adressen von aufgesuchten oder kontaktierten Kunden vor Ort (auch im Zusammenhang mit erfolgreichen Geschäftsabschlüssen),
- Rechnungen an Kunden vor Ort oder unter Bezugnahme auf den Kontakt vor Ort,
- Fahrtenbücher(!) – vor allem hinsichtlich der Dauer der Reise und
- im Zusammenhang mit „Studien- oder Bildungsreisen“ dargestelltes berufliches Interesse an Gegebenheiten (z.B. Architektur, Natur etc.) vor Ort; hier ist jedoch ein unmittelbarer Bezug zur betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit unerlässlich (z.B. Architekt, Botaniker etc.). Dies gilt ggf. auch bei Sprachreisen.

Betriebliche bzw. berufliche Reisen im In- und Ausland unterliegen generell seit dem Jahr 2014 einer besonders strengen Überprüfung seitens des Finanzamtes.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen 2015

Steuerpflichtige, die zur Abgabe von Steuererklärungen für 2015 verpflichtet sind, müssen bis 31.05.2016 ihre Steuererklärungen beim Finanzamt eingereicht haben.

Bei Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis zum 31.12.2016.

In Ausnahmefällen lässt sich das Finanzamt auf eine Fristverlängerung von ca. zwei Monaten ein. Hier sind dann ein Antrag und eine stichhaltige Begründung erforderlich. Das Finanzamt darf darüber hinaus aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Steuererklärungen vorfristig anfordern.

Wer die o.g. Fristen nicht einhält, muss nach Fristüberschreitung mit folgenden Sanktionen rechnen:

- Aufforderung zur Abgabe innerhalb von 14 Tagen,
- Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeldern (ab 250 Euro),
- Androhung von Ersatzzwanghaft (selten) und Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung,
- Festsetzung von Verspätungszuschlägen bis zu 10% der festgesetzten Steuer,
- Festsetzung von Steuern über Schätzungsbescheide meist in überhöhter Form,
- Außerplanmäßige Betriebs- oder Außenprüfungen,
- Ablehnung von Anträgen des Steuerpflichtigen (z.B. Ratenzahlungsanträge etc.) wegen „steuerlicher Unzuverlässigkeit“ - wenn es sich um Ermessensentscheidungen handelt.

Druckmittel und Sanktionen des Fiskus werden auch gern kombiniert eingesetzt.

Unbedingt zu beachten ist die Veröffentlichungsfrist des Jahresabschlusses 2015 bei Kapital- (GmbH, AG etc.) und bestimmten Personengesellschaften mit einer Kapitalgesellschaft als Gesellschafterin (z.B. GmbH & Co. KG) im elektronischen Bundesanzeiger bis 31.12.2016. Hier darf eine stark verkürzte Variante des Jahresabschlusses veröffentlicht bzw. hinterlegt werden.

Fristverlängerungen von ca. sieben Wochen sind möglich. Erfolgt die Veröffentlichung nicht rechtzeitig, drohen Bußgelder ab 500 Euro bis zu 25.000 Euro, die auch erhoben werden. Hierbei spielt der Grund für das Versäumnis keine Rolle. Geschäftlich inaktive GmbH etc. sind ebenfalls betroffen!

Auch für den Steuerberater ist es im Rahmen seines Betreuungsmandats immer besser, wenn sich der Mandant mit der Einreichung der Steuerunterlagen nicht bis Ende Dezember des Folgejahres Zeit lässt.

So kann man schneller auf aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen reagieren und ggf. steuerlich sinnvolle Hinweise für das Folgejahr geben. Auch die oftmals längeren Bearbeitungszeiten der Erklärungsunterlagen zum Ende des Jahres dürften sich bei bzw. früherer Einreichung im Steuerbüro deutlich reduzieren lassen.

2 Erhöhung des Kindergeldes und der Kinderfreibeträge ab 2016

Eltern erhalten für Ihre Kinder Kindergeld bzw. (alternativ) einen Kinderfreibetrag. Ist letzterer günstiger, wird in der Einkommensteuerveranlagung der Kinderfreibetrag angesetzt und der Steuervorteil mit dem erhaltenen Kindergeld verrechnet.

Kindergeld ist unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Kindes bei der zuständigen Kindergeldkasse zu beantragen und wird einkommensunabhängig ausgezahlt. Kindergeld gibt es für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – bis zum 25. Lebensjahr und darüber hinaus.

Bei getrennt lebenden Elternpaaren erhält in der Regel der eine Elternteil das Kindergeld in voller Höhe überwiesen, während dem anderen ein entsprechender (hälftiger) Vorteil bei der Berechnung der Unterhaltszahlungen (Alimente) für das betreffende Kind eingeräumt wird.

Das Kindergeld wird nach einer weiteren Erhöhung ab Januar 2016 wie folgt ausgezahlt:

- für das erste und zweite Kind jeweils monatlich 190 Euro,
- für das dritte Kind monatlich 196 Euro,
- für jedes weitere Kind monatlich 221 Euro.

Der (alternative) Kinderfreibetrag beträgt ab 01.01.2016 jährlich 7.248 Euro bzw. monatlich 604 Euro und kann – ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen - auf den anderen Elternteil übertragen werden.

3 Besuchsfahrten von Ehegatten Werbungskosten?

Ist ein Steuerpflichtiger aus beruflichen Gründen außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte (seit 2014: erste Tätigkeitsstätte) tätig, sind unter bestimmten Voraussetzungen sämtliche Aufwendungen für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung (Pauschalen) steuerlich begünstigt.

Der Steuerpflichtige kann diese Kosten dann als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuermindernd erfassen.

Hierzu gehören auch Fahrtkosten für die Rückfahrt von der auswärtigen Tätigkeitsstätte nach Hause.

Ist die Dienstreise nicht von Dauer, spricht man bei genannter Fahrt von einer Rückfahrt von einer Dienstreise. Neben dieser Rückfahrt können auch die Kosten für die Hinfahrt steuerlich geltend gemacht werden.

Ist der auswärtige – beruflich bedingte - Aufenthalt dauerhaft angelegt und muss der Steuerpflichtige daher einen weiteren – beruflich bedingten – Haushalt führen, spricht man bei diesen Fahrten von Familienheimfahrten im Rahmen der Doppelten Haushaltsführung.

Allerdings sind die Kosten für die vorangegangene Hinfahrt nicht begünstigt, wenn man den eigenen Pkw benutzt. Nur Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (außer Fähr- und Flugkosten) können hier sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt steuerlich geltend gemacht werden.

Ist der Steuerpflichtige aus objektiv nachweisbaren betrieblichen bzw. beruflichen Gründen gehindert, die Familienheimfahrt durchzuführen und wird er stattdessen von seinem Ehegatten am auswärtigen „Wohnort“ besucht, können die hierfür entstandenen Kosten analog der obigen Ausführungen ebenfalls als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Diese Konstellation nennt man umgekehrte Familienheimfahrt(en).

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil festgelegt hat, gilt dies allerdings **nicht** für Besuche des Ehepartners, wenn es sich nur um eine „einfache“ Dienstreise handelt, die auswärtige Tätigkeit also nicht auf Dauer angelegt ist und man daher keinen sogenannten doppelten Haushalt unterhält. Diese negative Einschränkung gilt auch dann, wenn bspw. der Arbeitgeber bestätigt, dass die Heimfahrt aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

Des Weiteren und in jeder Konstellation sind Besuche von Nicht-Verheirateten steuerlich nicht abziehbar.

4 Nachträgliche Zinsen bei Vermietungsobjekten

Werden vorher vermietete Immobilien veräußert, sind die Zinsen für mit der Anschaffung des vermieteten Objekts in Zusammenhang stehende Darlehen auch nach der Veräußerung als sogenannte nachträgliche Werbungskosten steuerlich begünstigt.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Verkaufserlös vollständig zur Tilgung des zum Zeitpunkt der Veräußerung noch bestehenden Rest-Darlehensbetrages verwendet wurde.

Oftmals wurde im Zuge des ursprünglichen - kreditfinanzierten - Erwerbs der Immobilie eine Kapitallebensversicherung abgeschlossen, deren Auszahlungssumme nach Vertragsablauf zur Tilgung des Darlehens dienen sollte.

Unklar war bisher, ob bei Verkauf des Objektes und Vereinnahmung des Verkaufserlöses auch eine (steuerliche) Verpflichtung bestand, den Versicherungsvertrag ggf. vorfristig zu kündigen, um den sogenannten Rückkaufswert ebenfalls zur Tilgung des Darlehens zu verwenden.

Dies ist nach einem aktuellen Urteil des BFH nicht nötig. Die Lebensversicherung muss aber weiter als Sicherheit des Darlehens dienen und der Vertrag insgesamt auch weiter von beiden Parteien erfüllt werden.

Generell nicht abzugsfähig sind sogenannte Vorfälligkeitsentschädigungen, es sei denn, diese resultieren aus einer Umfinanzierung des weiterhin vom Steuerpflichtigen vermieteten Objekts.